



KOA 1.374/17-010

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Welle 1 Oberösterreich GmbH** (FN 269541 i beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Steyr sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Wels-Land, Perg und Amstetten, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie aus Linz, Wels und Perg. Das moderierte Programm wird im Ausmaß von maximal 80 % aus anderen Versorgungsgebieten der Welle 1-Gruppe übernommen. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt im moderierten Programm bis zu 30 %. Von 18:00 bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

2. Der Welle 1 Oberösterreich GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“ (Beilage 1) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.374/17-010, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.06.2017, um 12:08 Uhr, der Antrag der Welle 1 Oberösterreich GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 06.07.2017 übermittelte die KommAustria ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an die Antragstellerin. Am 21.07.2017 übermittelte die Antragstellerin ergänzende Angaben. Mit Schreiben der KommAustria vom 04.08.2017 wurde die Antragstellerin um weitere

Ergänzungen ihres Antrags ersucht. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 22.08.2017 nachgekommen.

Mit Schreiben vom 01.09.2017 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 05.09.2017 langte eine Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung ein, in der ausgeführt wurde, dass das Land Oberösterreich eine weitere Vergabe dieser Hörfunkzulassung an die Antragstellerin befürworte und eine entsprechende Entscheidung seitens der zuständigen Behörde begrüße.

Am 07.09.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 05.10.2017 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 08.11.2017 ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ umfasst im Wesentlichen die Stadt Steyr sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Wels-Land, Perg und Amstetten, wobei ca. 255.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m bzw. 66 dB μ V/m versorgt werden können.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können die Gemeinden Dietach, Kirchdorf an der Krems, Schlierbach, Steyr und Wartberg an der Krems im Bundesland Oberösterreich sowie die Gemeinde Behamberg im Bundesland Niederösterreich zur Gänze versorgt werden.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können darüber hinaus folgende Gemeinden in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich teilweise versorgt werden: Adlwang, Allerheiligen im Mühlkreis, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Eggendorf im Traunkreis, Enns, Ennsdorf, Ernsthofen, Garsten, Grünburg, Haag, Hagenberg im Mühlkreis, Haidershofen, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Inzersdorf im Kremstal, Katsdorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Kronstorf, Langenstein, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Micheldorf in Oberösterreich, Neuhofen an der Krems, Nußbach, Oberschlierbach, Perg, Pettenbach, Piberbach, Ried im Traunkreis, Ried in der Riedmark, Rohr im Kremstal, Sattledt, Schiedlberg, Schwertberg, Sierning, Sipbachzell, St. Georgen an der Gusen, St. Pantaleon-Erla, St.

Peter in der Au, St. Ulrich bei Steyr, St. Valentin, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Ternberg, Thalheim bei Wels, Tragwein, Unterweikersdorf, Waldneukirchen, Weistrach, Windhaag bei Perg und Wolfersdorf.

Für die Übertragungskapazitäten „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Reguliärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“ kann lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk gewährt werden, da das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1 Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen, und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich – teilweise empfangbar:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Salzburg – teilweise empfangbar:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2 Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Arabella Linz (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Ö24 Steyr (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar:

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC-Format“ für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Antenne Wels 98,3 (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH) – teilweise empfangbar:

Das zugelassene Programm umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio B 138 (Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal) – teilweise empfangbar:

Das Programm ist ein nichtkommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, mit welchem zur Befähigung radiointeressierter Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen wird. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei mindestens 50 % der gesamten Sendezeit für den offenen Zugang reserviert ist. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und Institutionen der Erwachsenenbildung verfolgt. Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Wortsendungen werden gegenüber

Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt. Nachrichten werden bei entsprechender Aktualität und Nachrichtenwert außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. Die inhaltliche Programmgestaltung erfolgt im Rahmen der von den Sendungsmachern einzuhaltenden Charta der Freien Radios.

LoungeFM (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) – teilweise empfangbar:

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein größtenteils (90 %) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2), Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen wird. Das Musikprogramm berücksichtigt in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen Künstlern. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde. Thematisch umfassen diese unter anderem redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Sämtliche redaktionellen Beiträge haben Bezug zum Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“. Lokale Nachrichten werden sechs Mal täglich gesendet. Der Wortanteil beträgt exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr 10 % bis 15 %, zwischen 18:00 und 22:00 Uhr 10 % und zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil exklusive Werbung in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Live Moderation soll insbesondere in der Morgensendung im Ausmaß von bis zu vier Stunden stattfinden.

2.3 Zur Antragstellerin

2.3.1 Antrag

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bildenden Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“.

2.3.2 Struktur und Beteiligungen

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 269541 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Einziger selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der Antragstellerin sind zu 66,67 % der österreichische Staatsangehörige Mag. Stephan Prähauser und zu 33,33 % die PDP Holding GmbH.

Die PDP Holding GmbH (FN 413977 s beim Landesgericht Salzburg) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Einziger Gesellschafter der PDP Holding GmbH ist der

österreichische Staatsangehörige Peter Daniell Porsche. Die PDP Holding GmbH ist keine Zulassungsinhaberin im Sinne des PrR-G.

Mag. Stephan Prähauser ist abgesehen von seiner Beteiligung an der Antragstellerin zu 59 % geschäftsführender Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH, einer zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals. Die übrigen Anteile an der WELLE SALZBURG GmbH werden zu 21 % vom österreichischen Staatsangehörigen Gregor Prähauser und zu 20 % von der PDP Holding GmbH gehalten.

Gregor Prähauser ist nicht Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen und – abgesehen von der WELLE SALZBURG GmbH – an keinen weiteren Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des PrR-G beteiligt.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.05.2017, KOA 1.379/17-009, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ bis 01.03.2018. Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.379/17-015, wurde der WELLE SALZBURG GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 02.03.2018 für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ erteilt. Die WELLE SALZBURG GmbH ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren. Schließlich wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters mit einem Geschäftsanteil von 50 % Gesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Weiterer Hälfteeigentümer ist die PDP Holding GmbH. Diese Gesellschaft ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“. Mag. Stephan Prähauser ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Sowohl Mag. Stephan Prähauser als auch die PDP Holding GmbH sind weiters Kommanditisten der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim. Persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG ist nicht Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus zu 59 % und die PDP Holding GmbH zu 20 % Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich

der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig und ist nicht Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G.

Schließlich ist Mag. Stephan Prähauser mit einem Anteil von 70 % Gesellschafter der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375 s beim Landesgericht Salzburg), die ebenfalls nicht Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G ist.

Die PDP Holding GmbH ist darüber hinaus unmittelbar an folgenden Gesellschaften, die über keine Zulassungen nach den PrR-G verfügen, beteiligt:

- Kurzzeitwohnen GmbH (FN 402252 y beim Landesgericht Salzburg),
- KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H. (FN 87201 m beim Landesgericht für ZRS Graz),
- RESTSTOFFTECHNIK GES.M.B.H. (FN 39957 k beim Landesgericht Salzburg),
- Residenz Verlag GmbH (FN 437488 s beim Landesgericht Salzburg),
- go4health GmbH (FN 421654 f beim Handelsgericht Wien) sowie
- Brauerei Gusswerk GmbH (FN 287964 b beim Landesgericht Salzburg)

Schließlich ist die PDP Holding GmbH mittelbar über die PDP-Gastro GmbH (FN 319225 z) an der KultURWirtshaus GmbH (FN 402254 a beim Landesgericht Salzburg) beteiligt, die über keine Zulassung nach den PrR-G verfügt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, wurde der On Air Privatrado GmbH (FN 269541 i beim Landesgericht für ZRS Graz) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, wurde aufgrund der Anzeige der On Air Privatrado GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Alleineigentum der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH befindlichen Gesellschafteranteile an der On Air Privatrado GmbH zu 66,67 % an Mag. Stephan Prähauser und zu 33,33 % an Johann Holztrattner weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. In der Folge wurde die On Air Privatrado GmbH in die Welle 1 Oberösterreich GmbH umfirmiert.

2.3.4 Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im Hot AC-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm umfasst neben internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere Wetter- und

Verkehrsinformationen sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“) sowie Linz, Wels und Perg.

Das geplante Programm wird sich in drei Blöcke aufteilen, den Vormittag (von 06:00 bis 12:00 Uhr), den Nachmittag (von 12:00 bis 18:00 Uhr) und den Abend (von 18:00 bis 06:00 Uhr). Das Programm ist von Montag bis Samstag 06:00 bis 18:00 Uhr live moderiert, am Samstag werden zusätzlich von 18:00 bis 23:00 Uhr zwei voraufgezeichnete, moderierte Sendungen ausgestrahlt und am Sonntag werden von 10:00 bis 16:00 Uhr ausschließlich voraufgezeichnete, moderierte Sendungen ausgestrahlt. Der geplante Wortanteil beträgt inklusive Werbung in diesem moderierten Programm bis zu 30 %. Dies bedeutet, dass der Wortanteil im moderierten Programm mindestens 20 % betragen und im Regelfall 30 % nicht überschreiten wird.

Von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 23:00 Uhr (Samstag) bis 10:00 Uhr (Sonntag) sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet, das von allen Redaktionen der Welle 1-Gruppe gemeinsam produziert wird.

Das moderierte Programm wird von Montag bis Freitag von dem von der WELLE SALZBURG GmbH für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ erstellten Programm und am Wochenende von dem für die Sender der Welle 1-Gruppe produzierten Programm im Ausmaß von maximal 80 % übernommen. Die übrigen Programmteile werden von der Antragstellerin für das beantragte Versorgungsgebiet eigengestaltet und der WELLE SALZBURG GmbH zur Ausstrahlung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ zur Verfügung gestellt. Dies umfasst Programmteile im moderierten Programm, die sich vor allem auf das Geschehen im beantragten Versorgungsgebiet beziehen.

Sämtliche unter der Woche moderierten Programmteile (von 06:00 bis 18:00 Uhr) sind unter anderem auf das Leben im Versorgungsgebiet ausgerichtet. Hiervon sind auch Programmteile betroffen, die sich auf Nachrichten mit Informationen außerhalb des beantragten Versorgungsgebietes beziehen. Die Lokal- und Regionalschichten ebenso wie Veranstaltungs-, Wetter- und Sportinformationen aus Oberösterreich tragen zum Lokal- bzw. Regionalbezug bei. Das Wortprogramm für das Wochenende wird von den Redaktionen der Welle 1-Gruppe gemeinsam gestaltet und ist überregional ausgerichtet.

Die jeweils zur vollen Stunde von Montag bis Samstag, zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, ausgestrahlten internationalen und nationalen Nachrichten werden von der rca radio content austria GmbH zugekauft.

Zur halben Stunde werden von Montag bis Freitag (06:00 bis 18:00 Uhr) von der Welle 1-Gruppe produzierte Regional- und Lokalschichten bzw. „Good News“ gesendet. Um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 09:30 Uhr, 10:30 Uhr, 11:30 Uhr und 17:30 Uhr werden von Montag bis Freitag regionale und lokale Nachrichten für Oberösterreich mit O-Tönen aus Politik und Wirtschaft sowie Society inklusive Wetter- und Verkehrsinformationen speziell für die Senderegion und um 08:30 Uhr, 12:30 Uhr und 16:30 Uhr „Good News“ mit ausschließlich positiven Meldungen gesendet. Am Wochenende und an Feiertagen werden keine Nachrichten ausgestrahlt, es sei denn Ereignisse von besonderer Bedeutung verlangen nach „Breaking News“.

Dazu kommt zweimal täglich Sport, wiederum unter besonderer Berücksichtigung der Ereignisse in Oberösterreich und der Sportler aus Oberösterreich, vor allem jener aus dem Versorgungsgebiet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im verfahrensgenständlichen Versorgungsgebiet.

Die Antragstellerin verfügt über keine bei ihr angestellten Mitarbeiter. Vielmehr greift sie auf Mitarbeiter der WELLE SALZBURG GmbH zurück, die redaktionelle, programmgestalterische und administrative Aufgaben im Rahmen der Programmgestaltung und -verbreitung für die Antragstellerin übernehmen.

Mag. Stephan Prähauser verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Mag. Prähauser war bereits als Jugendlicher als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und zwei Jahre später bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. 1999 schloss er das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab.

Programmberater und -hauptverantwortlicher aller „Welle 1-Gesellschaften“ ist Stephan Halfpap, der zuvor unter anderem als Programmberater, Programmchef und Programmkoordinator beim Österreichischen Rundfunk sowie als Programmdirektor beim Sender „88,6 Der Musiksender“ tätig war.

Für den Bereich Musik ist Christoph Lackner verantwortlich, der sich seit 1999 als Mitarbeiter bei der WELLE SALZBURG GmbH für die Bereiche Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung verantwortlich zeichnet und seit 2001 Musikverantwortlicher der Welle1-Redaktion ist.

Diese drei genannten Personen werden im Ausmaß von ca. 20 % ihrer Beschäftigung für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein.

Darüber hinaus werden für die Antragstellerin für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ durchschnittlich zwei Mitarbeiter der WELLE SALZBURG GmbH in der Programmgestaltung tätig sein. Die bei der WELLE SALZBURG GmbH angestellten sieben weiteren Mitarbeiter, die das Programm für die WELLE SALZBURG GmbH für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ produzieren, werden ebenfalls in einem untergeordneten Ausmaß auch für die Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätig sein.

Zusätzlich werden freiberufliche Personen für die WELLE SALZBURG GmbH tätig sein, die fallweise redaktionelle Beiträge für die Versorgungsgebiete „Oberösterreichischer Zentralraum“ und „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ erstellen oder Auftragsproduktionen erledigen.

Im Vertrieb werden für die Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsgebiet bis zu sechs Mitarbeiter (Angestellte und freie Dienstnehmer) der WELLE SALZBURG GmbH tätig sein, die diese Tätigkeit auch für die Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG GmbH ausüben.

Die Antragstellerin wird das von ihr schon derzeit genutzte Studio der WELLE SALZBURG GmbH in Linz verwenden.

2.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin primär auf die bereits seit Jahren erfolgte Veranstaltung von Hörfunk.

Das Finanzierungskonzept der Antragstellerin basiert überwiegend auf Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen. Die Werbezeiten werden wie bisher regional sowie überregional verkauft. Die Antragstellerin plant neben der Vermarktung durch Mitarbeiter der WELLE SALZBURG GmbH auch die Kooperation mit dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS) fortzusetzen.

Die Antragstellerin kann die bestehende Hörfunkveranstaltung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ohne weitere Investitionen fortsetzen und auf die bestehenden Ressourcen zurückgreifen. Die Antragstellerin hat einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre vorgelegt, der eine kontinuierliche jährliche Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse vorsieht und hinsichtlich der aus der Vermarktung über die RMS erzielten Umsätze geringfügige Steigerungen veranschlagt.

Die Antragstellerin geht von Gesamterlösen in der Höhe von EUR 151.000,- im Jahr 2018 aus und plant für die Folgejahre deren kontinuierliche Steigerung bis hin zu EUR 246.000,- für das Jahr 2022. Demgegenüber rechnet die Antragstellerin mit Ausgaben in der Höhe von EUR 154.925,- (ansteigend auf EUR 181.947,- im Jahr 2022), die sich aus den maßgeblichen Positionen „Kosten für Programmgestaltung/-ausführung“, „Leitungen, Technik“, „Urheberrechtsabgaben“ und „Miete, Instandhaltung, Energie“ zusammensetzen. Aus dem vorgelegten Businessplan ergibt sich, dass die Antragstellerin im ersten Jahr (2018) von einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von EUR 3.925,- ausgeht und in den Folgejahren mit positiven Betriebsergebnissen (im Jahr 2022 in Höhe von EUR 64.053,-) rechnet.

2.3.7 Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ der WELLE SALZBURG GmbH besteht eine Überschneidung, die etwa 10.000 Einwohner beträgt, welche aufgrund der topographischen Gegebenheiten technisch unvermeidbar ist.

Weitere Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und den weiteren Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH „Stadt Salzburg und Salzachtal“, „Mittel- und Unterkärnten“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ bzw. dem Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH entstehen aufgrund der geographischen Entfernung nicht.

2.4 Stellungnahmen der Landesregierungen

2.4.1 Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 05.09.2017 führt die Oberösterreichische Landesregierung aus, dass sie eine weitere Vergabe der verfahrensgegenständlichen Hörfunkzulassung an die Antragstellerin befürworte und eine entsprechende Entscheidung seitens der zuständigen Behörde begrüße.

2.4.2 Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Parteiantrag, den Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Antragstellerin beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 05.10.2017.

Der Inhalt der Stellungnahme der betreffenden Landesregierungen ergibt sich aus den entsprechenden Schreiben der Landesregierungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 12.04.2017 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit den Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. juristische Personen mit Sitz in Österreich. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 01.04.2018 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Die Versorgungsgebiete „Mittel- und Unterkärnten“, „Stadt Salzburg und Salzachtal“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G verbundenen WELLE SALZBURG GmbH sind aufgrund der geografischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ vollständig von diesem entkoppelt. Auch das Versorgungsgebiet der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ebenfalls verbundenen Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH („Graz 104,6 MHz“) ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Das Versorgungsgebiet der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G verbundenen WELLE SALZBURG GmbH („Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“) überschneidet sich jedoch geringfügig mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet. Es ergibt sich eine topografisch bedingte Doppelversorgung von ca. 10.000 Einwohnern, die technisch unvermeidbar ist. Die Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ der WELLE SALZBURG GmbH mit dem mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet stellen folglich einen technisch unvermeidbaren spill over dar.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen dürfen, sieht § 9

Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (ErlRV 401 BlgNR 21. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt (vgl. KommAustria 24.06.2014, KOA 1.460/14-012).

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellte Überschneidung technisch unvermeidbar ist, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), *„mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“* versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie in weiteren Versorgungsgebieten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit mehreren Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und

organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für die nächsten zehn Jahre erbringt. Die im Zuge der Antragstellung und der eingelangten Ergänzungen übermittelten Informationen mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen Businessplan bis zum Jahr 2022 vor. Die Erlösplanungen für die kommenden fünf Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen Steigerung der Erlöse aus, ebenso wie das geplante Betriebsergebnis von einem zunächst leicht negativen Wert bis hin zu EUR 64.053,- im Jahr 2022 stetig steigt. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in Oberösterreich durch die Antragstellerin.

Die KommAustria hat somit hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin keine Bedenken, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6 Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass sie eine weitere Vergabe der verfahrensgegenständlichen Hörfunkzulassung an die Antragstellerin befürwortet und eine entsprechende Entscheidung seitens der zuständigen Behörde begrüßt.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ endet am 01.04.2018 (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 zu erteilen ist.

4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUESTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErRV 401 BgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Steyr sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Wels-Land, Perg und Amstetten.

4.10 Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk gewährt werden kann, da dieser frequenztechnisch realisierbar ist, das internationale Koordinierungsverfahren jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Derzeit kann somit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens

bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5).

4.11 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war

daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 1.374/17-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

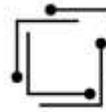
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Welle 1 Oberösterreich GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

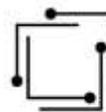
In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Haus
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**



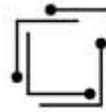
Beilage 1 zu KOA 1.374/17-010

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 2																																																																																																																																		
2	Standort	Sonnberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Oberösterreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 05		47N54 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	913																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>24,2</td> <td>24,6</td> <td>24,9</td> <td>24,8</td> <td>23,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,1</td> <td>20,9</td> <td>19,3</td> <td>19,3</td> <td>18,5</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,8</td> <td>21,7</td> <td>21,4</td> <td>21,3</td> <td>20,3</td> <td>17,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,3</td> <td>12,9</td> <td>9,6</td> <td>6,5</td> <td>4,9</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,0</td> <td>-0,1</td> <td>1,8</td> <td>-2,6</td> <td>2,9</td> <td>5,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,5</td> <td>4,8</td> <td>9,9</td> <td>14,2</td> <td>17,3</td> <td>20,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,0	24,2	24,6	24,9	24,8	23,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,1	20,9	19,3	19,3	18,5	20,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,8	21,7	21,4	21,3	20,3	17,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	15,3	12,9	9,6	6,5	4,9	6,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	4,0	-0,1	1,8	-2,6	2,9	5,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,5	4,8	9,9	14,2	17,3	20,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,0	24,2	24,6	24,9	24,8	23,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	22,1	20,9	19,3	19,3	18,5	20,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	21,8	21,7	21,4	21,3	20,3	17,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	15,3	12,9	9,6	6,5	4,9	6,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	4,0	-0,1	1,8	-2,6	2,9	5,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,5	4,8	9,9	14,2	17,3	20,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	7	52																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.374/17-010

1	Name der Funkstelle	KREMSMUESTER																																																																																																																																		
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Oberösterreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 16		48N02 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	481																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,1</td> <td>19,3</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>19,4</td> <td>19,3</td> <td>19,1</td> <td>18,8</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>17,4</td> <td>16,7</td> <td>15,8</td> <td>15,0</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>12,9</td> <td>12,7</td> <td>12,5</td> <td>12,4</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>12,7</td> <td>12,9</td> <td>13,5</td> <td>14,2</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,8</td> <td>16,7</td> <td>17,4</td> <td>18,0</td> <td>18,5</td> <td>18,8</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,1	19,3	19,4	19,4	19,5	19,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,4	19,4	19,3	19,1	18,8	18,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	18,0	17,4	16,7	15,8	15,0	14,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,5	12,9	12,7	12,5	12,4	12,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,5	12,7	12,9	13,5	14,2	15,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,8	16,7	17,4	18,0	18,5	18,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	19,3	19,4	19,4	19,5	19,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	19,4	19,3	19,1	18,8	18,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	17,4	16,7	15,8	15,0	14,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,5	12,9	12,7	12,5	12,4	12,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,5	12,7	12,9	13,5	14,2	15,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,8	16,7	17,4	18,0	18,5	18,8																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	7	52																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 3 zu KOA 1.374/17-010

1	Name der Funkstelle	STEYR 2																																																																																																																																		
2	Standort	Wolfingerwald																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Oberösterreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E23 44		48N03 51	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	420																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	44																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	31,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,3</td> <td>30,7</td> <td>31,5</td> <td>31,4</td> <td>30,3</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,7</td> <td>30,4</td> <td>29,7</td> <td>28,6</td> <td>29,4</td> <td>30,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,6</td> <td>29,4</td> <td>28,6</td> <td>29,7</td> <td>30,4</td> <td>29,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>30,3</td> <td>31,4</td> <td>31,5</td> <td>30,7</td> <td>29,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>23,6</td> <td>19,4</td> <td>14,1</td> <td>7,2</td> <td>8,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,3</td> <td>7,2</td> <td>14,1</td> <td>19,4</td> <td>23,6</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	29,3	30,7	31,5	31,4	30,3	29,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	29,7	30,4	29,7	28,6	29,4	30,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	30,6	29,4	28,6	29,7	30,4	29,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	29,0	30,3	31,4	31,5	30,7	29,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	27,0	23,6	19,4	14,1	7,2	8,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,3	7,2	14,1	19,4	23,6	27,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	29,3	30,7	31,5	31,4	30,3	29,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	29,7	30,4	29,7	28,6	29,4	30,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	30,6	29,4	28,6	29,7	30,4	29,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	29,0	30,3	31,4	31,5	30,7	29,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	27,0	23,6	19,4	14,1	7,2	8,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	8,3	7,2	14,1	19,4	23,6	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	7	52																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			